

# Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 0281.1

## Verordnung über den Ladenschluss aus Anlass des Apfelmarktes in Bad Feilnbach

Vom 20.04.2020

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende

Verordnung:

### § 1

In der Gemeinde Bad Feilnbach dürfen die an den Markt angrenzenden Verkaufsstellen aus Anlass des alljährlich stattfindenden Apfelmarktes abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) am Marktsonntag (2. Sonntag im Oktober) in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweiligen Fassung zu beachten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.08.1997 außer Kraft.

Bad Feilnbach, den 20.04.2020  
Gemeinde Bad Feilnbach

**Anton Wallner**  
Erster Bürgermeister

